

1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow

Die Gemeinde Tauche, vertreten durch den Bürgermeister Gerd Mai, Beeskower
Chaussee 70 in 15848 Tauche

– Gemeinde Tauche -

und

die Stadt Beeskow, vertreten durch den Bürgermeister Frank Steffen, Berliner Str. 30 in
15848 Beeskow

– Stadt Beeskow -

schließen nachfolgende 1. öffentlich-rechtliche Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow.

Präambel

Die Gemeinde Tauche und die Stadt Beeskow sind zwei selbständige Kommunen im Land Brandenburg und gem. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz für die Durchführung des Melderechts und nach § 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetzes für die Durchführung des Personenstandswesens sowie nach § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über die Zuständigkeiten im Gewerberecht für das Land Brandenburg für die Durchführung gewerberechtlicher Angelegenheiten in ihrem örtlichen Hoheitsbereich zuständig.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 03.05.2017 / 08.05.2017 hatten die Vereinbarungspartner die delegierende Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben von der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow vereinbart.

Diese Vereinbarung wurde aufsichtsbehördlich am 06.06.2017 genehmigt und sodann öffentlich bekannt gemacht.

Die standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche führt die Stadt Beeskow seit dem 01.07.2017 durch.

Nunmehr haben die Vereinbarungspartner beschlossen, auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen und in Ergänzung und Abänderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow auch die gewerberechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche von der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Tauche überträgt auf die Stadt Beeskow mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung delegierend nunmehr zusätzlich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GKGBbg folgende weitere öffentlichen Aufgaben jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde Tauche:

(a) die dem Gewerbeamt nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht für das Land Brandenburg ausgewiesenen Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nach der Gewerbeordnung, der

Spielverordnung, der Pfandleihverordnung, der Bewachungsverordnung, der Versteigerungsverordnung, der Makler- und Bauträgerverordnung sowie der Schaustellerhaftpflichtverordnung in vollem Umfang.

(2) Die Stadt Beeskow übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Beeskow über.

(3) Die bereits erfolgte Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben von der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow bleibt mit allen Rechten und Pflichten für den jeweiligen Vereinbarungspartner gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.05.2017 / 08.05.2017 bestehen, soweit in dieser ersten Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird.

(4) Werden den Gewerbeämtern, den Standesämtern, den Standesbeamten oder den Einwohnermeldeämtern über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder wird der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so werden auch diese Aufgaben delegierend auf die Stadt Beeskow übertragen und von der Stadt Beeskow uneingeschränkt und in eigener Verantwortung ausgeführt. Insoweit gehen dann auch alle damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Beeskow über.

§ 2 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

(1) Die Gemeinde Tauche führt den Abschluss der bislang geführten Gewerberegister am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.

(2) Die Gemeinde Tauche wird spätestens am Tage vor Wirksamwerden dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung der Stadt Beeskow alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen, Daten, Registerbücher usw. in geordneter Form übergeben bzw. überlassen.

(3) Die Gemeinde Tauche sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register und Daten den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind.

(4) Für die Übergabe der Unterlagen nach Absatz 1 wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses des im Archiv des Landkreises Oder-Spree befindenden gewerbeamtlichen Archivguts des Gewerbeamtes der Gemeinde Tauche gefertigt.

(5) Die Gemeinde Tauche trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Gewerbeamtes Tauche entwertet werden.

§ 3 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

(1) Die Stadt Beeskow gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in recht-zeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Gewerbe-register.

(2) Die Stadt Beeskow stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister, den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung dieser angepassten

Nutzungsregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.

(3) Die Stadt Beeskow gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in recht-zeitiger Abstimmung die Anlegung neuer Gewerberegister.

§ 4 Personalrechtliche Folgen

(1) Bei der Übertragung der gewerberechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.

§ 5 Erfüllung der Aufgabe

(1) Die Stadt Beeskow verpflichtet sich, die ihr übertragenen standesamtlichen, melderechtlichen und gewerberechtlichen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von standesamtlichen, melderechtlichen und/oder gewerberechtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Stadt Beeskow berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung der Gemeinde Tauche.

(3) Die Gemeinde Tauche stellt die Stadt Beeskow im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von gewerberechtlichen Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung durch das Gewerbeamt der Gemeinde Tauche bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

(4) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

(1) Die Stadt Beeskow erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der übertragenen gewerberechtlichen Aufgaben Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.

(2) Die der Stadt Beeskow für die Aufgabenerfüllung der gewerberechtlich übertragenen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt werden können, werden der Stadt Beeskow durch die Gemeinde Tauche mittels einer pauschalisierten Kosten-erstattung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ersetzt.

(3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt für die Haushaltsjahre ab 2019 kalenderjährlich pauschal 2.100,00 EUR zzgl. 20 % Nebenkosten, also insgesamt Jährlich 2.520,00 EUR. Die Kostenerstattung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte, TVöD-VKA Entgeltgruppe 8

Entgeltstufe 1.

Der anteilige Betrag für das Jahr 2019 beträgt 1.890,00 €.

(4) Die Gemeinde Tauche zahlt die Kostenerstattung nach Absatz 3 jeweils für das laufende Kalenderjahr bis zum 30.06. an die Stadt Beeskow.

(5) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr 2022 und danach alle 5 Haushaltsjahre gemeinsam anhand der Kostennachweise der Stadt Beeskow prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen der Absätze 2 und 3 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ändern ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Anwendung.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Diese 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow vom 03.05.2017/08.05.2017 in der Fassung dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund; z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung nach Absatz (2) oder Absatz (3) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner diese 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Diese 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarungspartner haben diese 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Diese 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.04.2019 wirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Tauche, den *23. Januar 2019*

Beeskow, den


Gerd Mai
Bürgermeister

Frank Steffen
Bürgermeister

Gemeinde Tauche
Der Bürgermeister
Beeskower Chaussee 70
15848 Tauche


Rainer Müller
Stellv. Bürgermeister

Kerstin Bartelt
Stellv. Bürgermeisterin

